Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Balthasar-Hexen Rust e.V."
2. Sitz des Vereins ist 77977 Rust, Landkreis Ortenau.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Ettenheim unter VR 224 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
   a.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der alemannischen Fasnacht.
   b.) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
   c.) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
      1. Förderung und Weiterführung der Tradition
      2. Teilnahme an Umzügen, traditionellen und historischen Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
   a.) Ordentlichen Mitgliedern
   b.) Außerordentlichen Mitgliedern
   c.) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann ins Besondere erfolgen, bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das erste Jahr ist auf Probe.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Bei aktiven Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr wird jährlich ein Arbeitseinsatz in Höhe von 15 Arbeitsstunden gefordert. Kann das Mitglied diese nicht leisten, so werden je fehlende Arbeitsstunde 10 Euro fällig. Diese sind am Jahresende vom Mitglied an den Verein zu entrichten.
6. gestrichen
7. Mit dem Beitritt in den Verein als aktives Mitglied (Maskenträger) wird eine Kaution in Höhe von 100 Euro für die Maske, Haare und Hut fällig. Maske, Hut und Haare sind und bleiben Eigentum des Vereins.
8. Die Kleidung:
    a. Die Kosten für die Kleidung müssen vom Mitglied selbst bezahlt werden. Die Kleidung ist entsprechend dem vorliegenden Schnittmuster von jedem Mitglied herzustellen, bzw. kann gegen Aufpreis in Auftrag gegeben werden.
    b. Die Bekleidung ist somit Eigentum des Mitgliedes.
    c. Für Reparaturen und Reinigung muss jedes Mitglied selbst aufkommen.
    d. Bei Verlust der Hexenmaske, Haare und Hut muss dieses vom Mitglied in vollem Umfang ersetzt werden.
    e. Bei Austritt aus dem Verein muss das Vereinseigentum dem Vorstand ausgehändigt werden.
    f. Der Vorstand behält sich vor, je nach Zustand, einen Teil, oder die ganze Kaution einzubehalten.
    g. Bei Umzügen muss das komplette Häs (Strohschuhe, Ringel-Socken, Tuch, Handschuhe) getragen werden. Bei anderen Veranstaltungen muss das Vereins T-Shirt bzw. Sweat-Shirt getragen werden.

§ 5a Mitgliedsbeitrag

1.	Aktives Mitglied	20,-- Euro
2.	Aktives Mitglied (zwischen 6 und 16.Lebensjahr)	10,-- Euro
3.	Passives Mitglied	10,-- Euro
4.	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Der Verein ist ermächtigt den Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge (wie z.B. Eigenanteil Bus, Anschaffung Häs) und Gebühren im Wege des SEPA-Basis-Lastschrift zu erheben.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jeweils zum 10. Juni eines jeden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren für das Kalenderjahr eingezogen. Die Mandatsreferenznummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitgliedsnummer. Der Verein hat die Gläubiger Identifikationsnummer DE69ZZZ00001089783 von der Deutschen Bundesbank erhalten.

Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Ablehnung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
   b. Streichung von der Mitgliederliste
   c. Ausschluss aus dem Verein oder
   d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon ungerührt.

§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

C. <u>Die Organe des Vereins</u>

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
   a. Die Mitgliederversammlung
   b. Der Gesamtvorstand
   c. Der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungssatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 8a Vergütung

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Ordentlich und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand im Gemeindeblatt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitsverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Bearbeitung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
5. Wahl des Schatzmeisters.
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschüsse
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Verabschiedung von Vereinsordnung, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
    a. 1.Vorsitzenden
    b. 2.Vorsitzenden
    c. Schatzmeister
    d. Schriftführer
    e. 3 Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Vorstandmitglieder müssen mindestens das 21.Lebensjahr erreicht haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
    b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung.
    d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
    e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
    f. Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Geschäftsordnung
4. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

D. Schlussbestimmung

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Und 2.Vorsitzender als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rust, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.05.2019 beschlossen
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rust, 10.05.2019
Ort, Datum

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____ Frank Moog
2. _____ Martin Greitmann
3. _____ Corinna Kulick
4. _____ Gabi Lang
5. _____ Manfred Leibing
6. _____ Matthias Herdrich
7. _____ Andreas King